

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 2/2011

B E S C H L U S S

In dem Parteigerichtsverfahren

des CDU-O. N./Sch./K. L. in B.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

den CDU-K. St.-Z. in B.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt

T. H. in B.

wegen Aufnahme/Überweisung von Mitgliedern

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. September 2011 durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Ministerialdirektorin

Gabriele Hauser

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Rechtsanwältin und Notarin

Barbara Saß-Viehweger

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesparteigerichts B.vom 3. November 2010 (LPG 07/10) wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

1.

Der Antragsteller ist ein Ortsverband im Bezirk des Antragsgegners, des Kreisverbandes St.–Z.. Am 19. August 2003 erstellten die Vorsitzenden des Kreisverbandes und der Ortsverbände folgendes Schriftstück:

"Antrag zur Aufnahmepraxis im Kreisverband

Neue Mitglieder sollen nach folgenden Kriterien aufgenommen werden:

1. Wohnortprinzip - gemäß § 5 Abs. 3 der Kreisverbandssatzung
2. Arbeitsplatzprinzip - gemäß § 5 Abs. 3 der Kreisverbandssatzung
- als Arbeitsplatzprinzip gilt auch der Sitz der Schule.
3. Sonderregelung (...) ...
4. Quotierung - Jeder Ortsverband kann jedes Jahr fünf Mitglieder aufnehmen, die außerhalb der Grenzen des Ortsverbandes wohnen. Ein schriftlich begründeter Antrag ist für die Ausnahme zwingend erforderlich.“

Am 10.3.2008 stimmte der Vorstand des Antragsgegners einer Vorlage "Aufnahmen und Überweisungen am 10.3.2008" zu, die unter anderem die Überweisung von Dr. F. D. aus dem Kreisverband B. in den Ortsverband D., vorbehaltlich der Zustimmung des Ortsverbandes, vorsah. Dr. D. wohnt im Bezirk des Antragstellers.

2.

Hiergegen hat der Antragsteller das Kreisparteigericht angerufen und beantragt,

1. festzustellen, dass der Beschluss über die Aufnahme Dr. D. in den Ortsverband D. nichtig ist,
2. den Antragsgegner zu verpflichten, die Aufnahme Dr. D. in den Ortsverband N./Sch./K. L. (Antragsteller) zu beschließen.

Er hat das damit begründet, dass die Quote für sogenannte Ausnahmeanfnahmen im Ortsverband D. bereits überschritten gewesen sei. Der Ausnahmetatbestand der Aufnahme in den Ortsverband des Arbeitsplatzes sei nicht gegeben. Ein begründeter Wunsch Dr. D., in den Ortsverband D. aufgenommen zu werden, sei weder dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht noch unter dem Tagesordnungspunkt "Aufnahmen und Überweisungen" mitgeteilt oder gar erörtert worden.

Das Kreisparteigericht hat die Beteiligten darauf hingewiesen, bei der Aufnahme Dr. D. in den Ortsverband D. sei allenfalls ein Anhörungsmangel unterlaufen, die "Vereinbarung der Ortsvorsitzenden" vom 19. August 2003 sei nicht heranzuziehen, da sie nur für neue Mitglie-

der gelte, der Antragsgegner müsse allerdings noch das schriftliche und begründete Aufnahmege such Dr. D. in den Ortsverband D. vorlegen. Auf den Hinweis verpflichtete sich der Antragsgegner, dem Antragsteller "die Möglichkeit zur Anhörung" alsbald zu gewähren.

Dr. D. richtete am 12. April 2010 an den Antragsgegner ein Schreiben folgenden Inhalts:

"Ich bestätige hiermit meinen bereits schriftlich geäußerten Wunsch um Mitgliedschaft im Ortsverband D. der CDU. Aus geschäftlichen Gründen hatte ich bereits im Februar 2008 um Aufnahme in den Ortsverband gebeten, da mein Gesellschafter U. F. dort Mitglied ist und wir gemeinsam gesundheitspolitisch aktiv sind."

Das Protokoll der Sitzung des Kreisvorstandes vom 26.4.2010 enthält unter "TOP 3: Mitgliederbewegungen" folgenden Vermerk:

"Der Mitgliedervorgang D. (von 2008) wurde erörtert. Herr M.h, der Vorsitzende des OV N., kritisierte den Ablauf des Verfahrens und die bisher unterbliebene Anhörung seines Verbandes. Ihm wurde das Schreiben von Herrn D. vom 12.4.2010 zur Kenntnis gegeben, in dem dieser seinen Wunsch nach einer Mitgliedschaft im OV D. bekräftigt. Herr M. erklärte, der Vorgang sei mehrfach im Kreisvorstand erörtert worden, und allen Beteiligten sei der gesamte Vorgang bestens bekannt. Er erklärte weiter, er könne sich ohne Rücksprache mit dem Ortsvorstand zu dem Vorgang heute und hier nicht äußern."

Das Kreisparteigericht hat die Anträge im schriftlichen Verfahren abgewiesen. Nach § 6 Abs. 2 der Kreissatzung entscheide über den Antrag eines Mitglieds auf Überweisung an einen örtlich nicht zuständigen Ortsverband innerhalb desselben Kreisverbands der Kreisvorstand nach Anhörung der beteiligten Ortsverbände. Der aufnehmende Ortsverband müsse dabei zustimmen. § 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Landesverbandes B. sehe darüber hinaus einen schriftlichen und begründeten Antrag des Mitglieds auf Überweisung vor. Diese verfahrensrechtlichen Vorgaben seien eingehalten. Zur rechtlichen Beurteilung der Anfechtung des Beschlusses über die Aufnahme Dr. D. in den Ortsverband D. komme es auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an. Zu diesem Zeitpunkt bestünden keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Überweisungsbeschlusses. Ein schriftlicher und begründeter Antrag Dr. D. liege mit dessen Schreiben vom 12.4.2010 vor. Dem Antragsteller sei jedenfalls in der Sitzung des Kreisvorstandes vom 26.4.2010 Gehör gewährt worden.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers hat das Landesparteigericht mit Beschluss vom 3.11.2010 zurückgewiesen. Der Kreisvorstand habe nach § 6 Abs. 2 der Kreissatzung über den Antrag Dr. D. auf Überweisung in einen örtlich nicht zuständigen Ortsverband entscheiden dürfen. Da der Kreisvorstand somit sachlich und örtlich zuständig gewesen sei, sei der Beschluss als wirksam anzusehen. Ob gegen formelle Vorschriften des § 6 der Kreissatzung verstoßen worden sei, könne dahingestellt bleiben. Denn spätestens im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Kreisparteigericht seien sämtliche formellen Voraussetzungen durch die Beteiligten nachgeholt worden. Zur Begründung verweist das Landesparteigericht "insofern" auf die Ausführungen des Kreisparteigerichts.

3.

Mit der Rechtsbeschwerde rügt der Antragsteller, zum Teil im Anschluss an früheren Vortrag, entgegen der Auffassung des Landesparteigerichts sei es weder im Jahre 2008 noch später zu einem "vollständigen Aufnahmebeschluss" gekommen. Die Aufnahmeentscheidung vom 10.3.2008 habe sich mit dem Ende der Amtszeit des damaligen Vorstands im Februar 2009 erledigt. Der jetzt amtierende Kreisvorstand habe weder am 12.4.2010 noch später über die Überweisung neu entschieden. Fehlerhafterweise lege das Landesparteigericht das Satzungsrecht so aus, dass der Kreisvorstand jederzeit vom Wohnsitzprinzip abweichen könne. Der Wunsch des Betroffenen auf Zuweisung zu einem bestimmten Ortsverband stelle noch keinen begründeten Wunsch im Sinne des Satzungsrechts dar. Das Landesparteigericht rechtfertige die Praxis des Kreisvorstandes, einzelne Ortsverbände nach Belieben von dem Neuzugang von Mitgliedern abzuschneiden oder ihnen willkürlich Mitglieder zuzuweisen. Hiervon seien neben dem Antragsteller auch andere Ortsverbände (D. und W.) seit 2007 betroffen. Unter Verstoß gegen die Aufklärungspflicht habe das Landesparteigericht davon abgesehen, dem Antragsteller nicht zugängliche Beweise, nämlich die "Protokolle der beschlossenen Mitgliederbewegungen in kreissatzungswidrigen Kreisvorstandssitzungen ohne Beteiligung der Ortsvorsitzenden", anzufordern. Die Protokolle belegten, dass "Ortsverbände plötzlich und unvermittelt neue Mitglieder haben bzw. nicht einmal feststellen können, ob Mitgliedsaufnahmen unter Umgehung des Wohnsitzprinzips in andere Ortsverbände erfolgt sind". Rechtsfehlerhaft habe das Landesparteigericht für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage den Zeitpunkt der gerichtlichen Verhandlung herangezogen. Diese Auslegung sei eine Einladung zu "Vorratsbeschlüssen", wie sie der alte und der derzeitige Kreisvorstand praktizierten. Die betroffenen Personen würden "nach dem Aufnahmebeschluss des Kreisvorstandes als Mitglieder geführt, während die Aufnahmevoraussetzungen noch gar nicht vorliegen" und, wie im Streitfall, erst nach der Neuwahl des Kreisvorstandes eingetreten seien.

4.

Der Antragsgegner ist dem Begehren des Antragstellers in allen Instanzen entgegengetreten.

II.

Die Begründung des Landesparteigerichts hält den Angriffen der Rechtsbeschwerde nicht in allen Punkten stand. Seine Entscheidung ist aber im Ergebnis aufrechtzuerhalten, da sie sich aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 44 PGO i. V. m. § 144 Abs. 4 VwGO).

1.

Das Landesparteigericht ist, ohne den Punkt allerdings näher zu berühren, von der Antragsbefugnis des Antragstellers ausgegangen. Dies trifft im Ergebnis zu.

a)

Die Ortsverbände sind als gesetzliche Gliederung der Partei (§ 7 PartG) auf nachgeordneter Ebene (§ 16 Bundesstatut) Träger eigener Rechte und Pflichten. Sie üben, wenn auch abgeleitet aus dem Satzungsrecht höherer Verbände (§ 19 Bundesstatut, hier in Verbindung mit § 18 Landessatzung B., § 22 Kreissatzung), ein Selbstbestimmungsrecht in örtlichen Angelegenheiten aus. Sie weisen eine feste Organstruktur (Mitgliederversammlung, Ortsvorstand) auf, bestimmen die Vorstandsmitglieder eigenständig und sind nach dem Satzungsrecht des Antragsgegners unter dessen Aufsicht zur Kassenführung befugt (§ 28 Kreissatzung). Dass sie im Sinne des § 18 Abs. 2 Bundesstatut keine selbstständige organisatorische Einheit der Partei darstellen und auch keine Satzungsbefugnis besitzen, steht ihrer, örtlich und sachlich begrenzten, Stellung als Inhaber subjektiver Rechte nicht entgegen (Bundesparteigericht, Beschluss vom 15.5.2007, CDU-BPG 2/2007, Umdruck S. 7; Beschluss vom 26.05.2008, CDU-BPG 1/2008, zur Zuordnung von Mitgliedern an einen anderen Ortsverband).

b)

Zweifel daran, dass der Antragsteller eigene Rechte geltend machte, traten, soweit er sich auf den "Antrag zur Aufnahmepraxis im Kreisverband" vom 19.8.2003 stützte, den das Kreisparteigericht als "Vereinbarung der Ortsvorsitzenden" gewertet hat, aus der Sicht der Vorinstanzen zunächst zurück. Als Rechtsgrundlage für die Ansprüche des Antragstellers auf Feststellung der Unwirksamkeit der Aufnahme Dr. D. in den Ortsverband D. und auf Verpflichtung des Antragsgegners, diesen an ihn selbst zu überweisen, kam dem "Antrag" vom 19.8.2003 indessen von vornherein keine eigenständige Bedeutung zu. Denn die Ansprüche

hatten ihre alleinige Grundlage in den Aufnahme-, Zuweisungs- und Überweisungsvorschriften des § 5 des Bundesstatuts und des sie ergänzenden Landessatzungsrechts (§ 4 f. Landessatzung B.; § 5 Kreissatzung). Die Quotierung (Ziffer 4 des "Antrags") konnte, wenn sie wirksam war, einen Anspruch des Antragstellers nur begrenzen, nicht aber begründen. Die Tatsacheninstanzen haben überdies die Anwendbarkeit des "Antrags" abgelehnt, weil er den Streitfall einer Überweisung inhaltlich nicht erfasse, und einen Anspruch des Antragstellers nur unmittelbar nach dem Bundes- und Landessatzungsrecht geprüft. Das Bundesparteigericht hat subjektive Rechte aus Aufnahme- und Zuweisungs-/Überweisungsvorschriften bisher schwerpunktmäßig aus der Sicht des Parteimitglieds beleuchtet. Es hat aus § 5 Bundesstatut einen nicht einschränkbaren Anspruch des Mitglieds auf Zuweisung/Überweisung an den Verband seines Wohnsitzes hergeleitet (Beschluss vom 1.12.2008, CDU-BPG 6/2008). Reziprok eröffnet § 5 des Bundesstatuts wie das ergänzende Landessatzungsrecht dem Ortsverband ein subjektives Recht auf Zuordnung der Mitglieder, deren Wohnsitz sich in seinem Bezirk befindet, soweit satzungsgemäß keine Ausnahmen zugelassen sind. Nach § 5 Abs. 4 Bundesstatut stellt der Wohnsitz das regelmäßige Zuweisungskriterium dar, eine Ausnahme bildet die Zuordnung nach dem Arbeitsplatz, weitere Ausnahmen können auf begründeten Wunsch des Mitglieds vom Kreisvorstand zugelassen werden. § 4 Abs. 5 der Landessatzung B. räumt, wenn man vom Wortlaut der Vorschrift ausgeht, Wohnsitz und Arbeitsplatz als Regelkriterium der Zuordnung gleichen Rang ein, dem folgt § 5 Abs. 2 der Kreissatzung. Die Vorschriften zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit bei bestehender Mitgliedschaft (Überweisung: § 5 Landessatzung, § 6 Kreissatzung) bestätigen dies. Wie sich die Regeln des Bundesstatuts und des Landessatzungsrechts im Einzelnen zueinander verhalten, bedarf an dieser Stelle keiner Klärung. Beide Normkomplexe weisen jedenfalls dem Ortsverband des Wohnsitzes ein subjektives Recht auf Führung des Mitglieds unter den satzungsrechtlichen Voraussetzungen zu.

2.

Zu Unrecht wirft der Antragsteller dem Beschwerdegericht vor, dass es die Rechtslage nach dem Stand der Akten bei der schriftlichen Entscheidung des Kreisparteigerichts, die mit dem Sach- und Streitstand bei Schluss der mündlichen Verhandlung der Beschwerdeinstanz übereinstimmt, beurteilt hat. Die Rüge geht, soweit sie den Antrag auf Verpflichtung des Antragsgegners, Dr. D. dem Antragsteller zuzuordnen, zum Gegenstand hat (Antrag Ziffer 2), von vornherein fehl. Im Hinblick auf das mit ihm angestrebte Ziel, einen rechtlichen Dauerzustand zu schaffen, ist ohne weiteres von der Rechtslage bei Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdegericht auszugehen. Aber auch für den auf Feststellung der Nichtigkeit der Zuweisung zum Ortsverband D. gerichteten Antrag Ziffer 1. gilt im Ergebnis nichts anderes. Eine Parallele zur verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage (§ 42, § 113

Abs. 1 S. 1 VwGO), deren Begründetheit nach der, allerdings uneinheitlichen, Rechtsprechung sich in vielen Fällen nach dem Sachstand zum Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung richtet (Überblick, auch zu den unterschiedlichen Akzenten des Bundesverwaltungsgerichts, bei Wolff in Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2010, § 113 Rdnr. 90, 97ff.), bietet sich nicht an. Vereinsbeschlüsse, auch solche des Vorstands, sind nicht Gegenstand einer kassatorischen Anfechtungsklage. Im Falle eines nicht heilbaren Fehlers ist ihre Nichtigkeit durch Feststellungsurteil auszusprechen (unstr., statt aller Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 12. Aufl. 2010, Rdnr. 1972 ff., 3234 ff.). Darauf ist auch der Antrag 1 im Streitverfahren ausgerichtet. Die nach Vereinsrecht allein maßgebliche Klageart (Feststellungsklage) ändert indessen nichts daran, dass der mit der Aufnahmeentscheidung verbundenen Zuweisung des neuen Mitglieds an einen bestimmten örtlichen Verband bzw. der isolierten Überweisung eines Mitglieds an einen anderen Verband eine rechtsgestaltende Wirkung zukommt. Das Bundesstatut und das es ergänzende Landessatzungsrecht sehen ein vereinsinternes Aufnahme- und Zuweisungs-/Überweisungsverfahren (zur Überweisung nach dem Bundesstatut vgl. Beschluss des Bundesparteigerichts vom 1.12.2008, CDU-BPG 6/2008, Umdruck S. 6) vor, das mit der Entscheidung des Kreisvorstandes endet, die Kreispartei zum Abschluss des Aufnahmevertrages (BGHZ 101, 193) und zum Ausspruch der Zuweisung/Überweisung zu ermächtigen oder ihr die Ermächtigung zu versagen. Das bei der Bestimmung des maßgeblichen gerichtlichen Beurteilungszeitpunkts mit im Vordergrund stehende materielle Recht (BVerwGE 130, 113; 120, 246 ff.) erlaubt die Heranziehung nachträglicher Umstände jedenfalls dann, wenn der Fehler des Rechtsaktes diesem nicht endgültig anhaftet, sondern beseitigt werden kann. In diesem Zusammenhang hat das Kreisparteigericht und ihm folgend das Landesparteigericht zutreffend den Rechtsgedanken des § 45 VwVfG aufgegriffen, wonach die Verletzung von Verfahrensvorschriften, die keinen absoluten Nichtigkeitsgrund (§ 44 VwVfG) schaffen, zu heilen ist. Hierzu gehört die unterbliebene Zuziehung eines Beteiligten, deren Nachholung zur Unbeachtlichkeit des Mangels führt (vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Die Heilung eines behebbaren Mangels kann auch berücksichtigt werden, wenn sie erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens eintritt (vgl. § 45 Abs. 2 VwVfG). Diese Gesichtspunkte greifen auch für die nach zivilem Vereinsrecht zu beurteilende nachträgliche Beteiligung des Antragstellers durch, die die bereits 2008 erfolgte Überweisung des Mitglieds Dr. D. an den Ortsverband D. zum Gegenstand hatte. Auf die am 26.4.2010 erfolgte Nachholung stützt das Beschwerdegericht, wie vor ihm das Kreisparteigericht, seine Entscheidung. Das ist nicht zu beanstanden.

3.

Für die Reichweite des Rechts des Ortsverbandes auf Führung der in seinem Bezirk wohnenden Mitglieder kann die Frage von Bedeutung sein, ob der Ortsverband - so die Auffas-

sung des Antragstellers - einer anderweitigen Zuweisung zustimmen muss oder ob sich das Satzungsrecht, wovon die Vorinstanzen ausgegangen sind, mit seiner Anhörung begnügt. Nach Auffassung des Antragstellers kommt als Rechtsgrundlage für ein Zustimmungserfordernis § 5 Abs. 2 Satz 5 der Kreissatzung infrage, wonach die Überweisung in einen anderen Ortsverband als denjenigen des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes neben der Zustimmung des aufnehmenden Ortsverbandes auch der Zustimmung des Ortsverbandes des Wohnsitzes bedarf. Die Vorschrift hat allerdings unmittelbar nur die Zuordnung an einen Ortsverband im Zuge der Neuaufnahme eines Mitglieds in die CDU zum Inhalt; nur diese bildet den Regelungsgegenstand des § 5 der Kreissatzung. Mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag weist der Kreisvorstand gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 das Mitglied einem Ortsverband anhand der anschließend in Sätzen 3 – 6, unter anderem in Satz 5, aufgestellten Kriterien zu. Förmlicher Anknüpfungspunkt für den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit bei schon bestehender Mitgliedschaft in der Partei, etwa wegen Wechsel des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes, ist im Satzungsrecht des Landesverbandes B. § 5 der Landessatzung, auf Kreisebene § 6 der Kreissatzung, den die Vorinstanzen herangezogen haben. Sie sehen neben der Zustimmung des aufnehmenden Verbands nur eine Anhörung des Ortsverbandes des Wohnsitzes vor. Dem Antragsteller ist einzuräumen, dass das Satzungsrecht der CDU für die Überweisung aus einem Landesverband in einen anderen Landesverband keine besonderen Regeln aufstellt. Mit dem Antragsteller könnte man überlegen, ob es geboten ist, die nicht ohne weiteres nachvollziehbare Diskrepanz zwischen dem Zuordnungsrecht bei Eintritt des Mitglieds in die Partei und beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit bei bestehender Mitgliedschaft für den hier vorliegenden Fall eines Wechsels von einem Landesverband in den anderen Landesverband durch Heranziehung der Grundsätze des § 5 Abs. 2 Satz 5 der Kreissatzung zu überbrücken. Gegen eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 5 Abs. 2 Satz 5 Kreissatzung spricht allerdings, dass die Kreissatzung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Landessatzung nicht im Widerspruch zu der Landessatzung stehen darf und § 4 Landessatzung auch für den Fall der Neuaufnahme eines Mitgliedes eine Zustimmung des Ortsverbandes des Wohnsitzes nicht vorsieht. Einer abschließenden Entscheidung in diesem Punkt bedarf es indessen nicht.

a)

Die entsprechende Anwendung von § 5 Abs. 2 Satz 5 würde im vorliegenden Fall dazu führen, dass die Zustimmung des Ortsverbandes des Wohnsitzes als erteilt gilt. Die Zuweisung Dr. D.s zum Ortsverband D. lässt sich weder nach den Zuweisungskriterien des Wohnsitzes noch des Arbeitsplatzes rechtfertigen. Der Wohnsitz Dr. D. liegt im Bezirk des Antragstellers, sein Arbeitsplatz ist B.-M.. Dr. D. ist als Geschäftsführer für den Verein Gesundheitsstadt B. e. V. sowie für eine gleichnamige GmbH tätig. Der Verein und die Gesellschaft haben ihre

Geschäftsräume in B.-M.. Diese Feststellungen kann das Bundesparteigericht als Rechtskontrollinstanz von Amts wegen treffen, da sie allgemeinkundig sind (vgl. § 291 ZPO; Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 14. Aufl. § 137 Rdnr. 26). Die bei entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 2 Satz 5 Kreissatzung erforderliche Zustimmung des Antragstellers zur Zuweisung Dr. D. an den Ortsverband D. ist ausdrücklich zu keiner Zeit, auch nicht in der auf Veranlassung des Kreisparteigerichts erfolgten Behandlung der Angelegenheit auf der Kreisvorstandssitzung vom 26.4.2010, erfolgt. Der anwesende Vorsitzende des Antragstellers hat in dieser Sitzung eine eindeutige Stellungnahme verweigert. Die Zustimmung gilt indessen in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 der Kreissatzung als erteilt. Die Zustimmungsfiktion nach dieser Vorschrift tritt ein, wenn sich der Ortsverband nicht binnen Monatsfrist nach Kenntnisnahme des Ortsvorsitzenden zum Aufnahmewunsch, hier zum Wunsch auf Überweisung zum Ortsverband D., gegenteilig geäußert hat. Hiervon ist im Streitfall auszugehen. Darauf, dass sich aus dem laufenden Parteigerichtsverfahren die Verweigerung der Zustimmung ergebe, könnte sich der Antragsteller nicht berufen. Die Unterbrechung des Verfahrens nach der mündlichen Verhandlung des Kreisparteigerichts vom 21. Dezember 2009 hatte gerade den Sinn, die Anhörung des Antragstellers nachzuholen. Nunmehr hätte die Zustimmung erteilt oder verweigert werden müssen. Das ist nicht geschehen.

b)

Bedurfte die Überweisung Dr. D. zum Ortsverband D. nur der Anhörung des Antragstellers, treten weitere Probleme nicht auf. Gehör wurde dem Antragsteller in der Kreisvorstandssitzung vom 26.4.2010 gewährt. Auf die zutreffenden Ausführungen des Kreisparteigerichts, die sich das Landesparteigericht jedenfalls stillschweigend zu Eigen gemacht hat, wird verwiesen. Der Umstand, dass der Vorsitzende des Antragstellers den Vorgang Dr. D. einerseits als bestens bekannt bezeichnete, andererseits sich aber zu einer Äußerung in der Sache „ohne Rücksprache mit dem Ortsvorstand“ außer Stande sah, ändert daran nichts. Die Anhörung war Gegenstand der in der Einladung vom 9.4.2010 aufgenommenen Tagesordnung. Wenn der Vorsitzende die Zeit nicht genutzt hat, sich mit seinem Vorstand abzustimmen, geht dies zulasten des von ihm vertretenen Ortsverbandes.

4.

Unzutreffend ist die Auffassung des Antragstellers, an dem Substrat einer Heilung habe es gefehlt, da sich die Aufnahmeentscheidung vom 10.3.2008 mit dem Ende der Amtszeit des damaligen Kreisvorstandes erledigt habe. Ob und inwieweit der aus dem Parlamentsrecht stammende Grundsatz der sachlichen Diskontinuität, nach dem sich Vorlagen, Anträge, Anfragen u. a. mit dem Ablauf der Wahlperiode erledigen (vgl. § 125 Satz 1 GO-BT), auf gewählte Gremien anderer Art (zur Gemeindevertretung vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom

9.2.1987, 2 OVG A. 42/87 str.), insbesondere auf Vorstandsentscheidungen privatrechtlich organisierter politischer Parteien, übertragen werden kann, braucht hier nicht entschieden zu werden. Auch wenn die institutionelle Kontinuität des Vorstands als Organ des Antragsgegners durch den Wechsel seiner Mitglieder (personelle Diskontinuität) berührt würde, wäre der Aufnahmebeschluss vom 10.3.2008 hiervon nicht betroffen. Der Beschluss vom 10.3.2008 war vor Ende der Amtszeit des damaligen Vorstands existent geworden. Dr. D. ist seit 2008 in der Mitgliederliste des Antragsgegners geführt, der Ortsverband D. wurde hiervon am 4.4.2008 unterrichtet. Das Aufnahme- und Zuweisungs-/Überweisungsverfahren nach § 5 Bundesstatut und dem ergänzenden Landessatzungsrecht war mithin abgeschlossen. Der Umstand, dass es an einem behebbaren Fehler, der unterbliebenen Anhörung des Antragstellers, litt, ändert hieran nichts. Er konnte auch vom neuen Vorstand durch das Nachholen des Gehörs beseitigt werden. Dies ist am 26.4.2010 geschehen.

5.

Die rechtsbestätigende Wirkung des nachträglichen Gehörs im entschiedenen Falle würde nicht davon berührt, dass der Antragsgegner, wie der Antragsteller vorträgt, die Anhörung der für den Wohnbezirk zuständigen Verbände systematisch unterlaufen und auf diese Weise einen Fonds von „Vorratsbeschlüssen“ angehäuft hätte, dessen er sich unkontrolliert zu bedienen gesucht habe. Sollte der Aufnahmebeschluss vom 10.3.2008 zu einer Serie von "Vorratsbeschlüssen" dieser Art gezählt haben, so ist er durch die von dem Kreisparteigericht herbeigeführte Nachholung des Gehörs aus deren Reihe ausgeschieden. Wenn der Antragsteller beweiskräftige Anzeichen dafür hat, dass die von ihm gerügte Praxis besteht, so muss er sie selbst zum Gegenstand eines rechtlichen Angriffs machen. Die durch die Nachholung des Gehörs mangelfrei gewordene Überweisung Dr. D. in den Bezirk D. wäre rechtlich auch dann nicht bleibenden Zweifeln ausgesetzt, wenn sie früher zu einem Bestand rechtlich problematischer „Vorratsbeschlüsse“ gehört hätte.

6.

a)

Rechtsirrig ist die materielle Grundaussage der Beschwerdeentscheidung, der Überweisungsbeschluss des Vorstandes des Antragsgegners sei als wirksam anzusehen, weil dieser sachlich und örtlich zuständig gewesen sei, über den Antrag Dr. D. auf Überweisung an den örtlich nicht zuständigen Ortsverband zu entscheiden. Das Landesparteigericht hat verkannt, dass die Regeln des § 5 der Bundessatzung über das Aufnahmeverfahren und das diese ergänzende Landessatzungsrecht nicht lediglich formalen Charakter tragen und den für die Entscheidung berufenen Verband (Kreisverband des Wohnsitzes, des Arbeitsplatzes und Landesverband, § 5 Abs. 2) sowie dessen handelndes Organ (Kreisvorstand, § 5 Abs. 1)

bezeichnen. Die Kompetenznormen schließen vielmehr zugleich die sachlich rechtliche Anordnung ein, wonach regelmäßig der Wohnsitz die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem bestimmten Kreis- und Ortsverband begründet, dem Arbeitsplatz und einem sonstigen örtlichen Bezug dagegen nachrangige Bedeutung zukommt (§ 5 Abs. 2 und Abs. 4 Bundesstatut). Der zur Zuweisung oder, wie hier, Überweisung eines Mitglieds zuständige Kreisverband, hier der Antragsgegner als Kreisverband des Wohnsitzes, hat bei der nach § 5 Abs. 4 Bundesstatut zu treffenden Entscheidung über die Führung eines Mitglieds bei einem bestimmten örtlichen Verband die sachlichen Kriterien, die ihm § 5 Abs. 4 Bundesstatut vorgibt, einzuhalten. Er hat mithin regelmäßig dem Wohnsitz des Mitglieds den Ausschlag zu geben, im Ausnahmefall den Arbeitsplatz zu berücksichtigen und kann auf begründeten Wunsch weitere Ausnahmen zuzulassen. Der Umstand, dass er zur Entscheidung hierüber berufen ist, enthält noch keine Aussage dazu, dass er sie rechtsfehlerfrei getroffen hat. Dies ist gefestigte Rechtsprechung des Bundesparteigerichts (Beschluss vom 23.11.2010, CDU-BPG 3/2010 unter Fortführung der vor Erlass der Beschwerdeentscheidung ergangenen Beschlüsse vom 1.12.2008, CDU-BPG 6/2008 und vom 13.03.2001, CDU-BPG 9/2000). Speziell die Vorschrift über die Führung eines Mitglieds bei einem örtlichen Verband, um die es hier unmittelbar geht, setzt ein Verbot satzungswidriger Stimmverlagerung um (Bundesparteigericht, Beschluss vom 23.11.2010, a.a.O.). Sein unzutreffender rechtlicher Ausgangspunkt hat das Landesparteigericht, wie zuvor die 1. Instanz, daran gehindert, sich inhaltlich mit der Berechtigung der Überweisung Dr. D. an den Ortsverband D. zu befassen.

b)

Die Beschwerdeentscheidung beruht damit auf einer Verletzung des Satzungsrechts. Die Rechtsbeschwerde ist aber gleichwohl als unbegründet zurückzuweisen, da sich die Entscheidung aus anderen Gründen als richtig erweist (§ 44 PGO i. V. m. § 144 Abs. 4 VwGO). Die Erklärung Dr. D. vom 12.4.2010 reicht nämlich unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen sie abgegeben wurde, hin, dessen Überweisung an den Ortsverband D. zu rechtfertigen. Rechtsgrundlage ist § 5 Abs. 4 Satz 2 des Bundesstatuts, wonach auf begründeten Wunsch eines Mitglieds der Kreisverband – über den Ausnahmefall der Führung des Mitglieds beim Ortsverband des Arbeitsplatzes hinaus – weitere Ausnahmen zulassen kann (zur entsprechenden Anwendung auf den Fall der Überweisung vgl. Bundesparteigericht, Beschluss vom 1.12.2008, CDU-BPG 6/2008). Hinzutreten die bereits behandelten Vorschriften des Satzungsrechts von Landes- und Kreisverband.

Das Bundesparteigericht ist als Rechtskontrollinstanz befugt, die Erklärung Dr. D. vom 12.4.2010 selbst auszulegen, da das Beschwerdegericht von einer Auslegung abgesehen hat und weitere Feststellungen zum Erklärungstatbestand, die über allgemeinkundige Tatsa-

chen hinausgehen, nicht mehr zu treffen sind (BGHZ 65, 112, 121,289; BGH NJW 2007, 912). Senator a. D. U. F., auf den sich Dr. D. in der Erklärung vom 12.4.2010 bezieht, ist, wie bekannt, Vorstandsvorsitzender des Vereins ... e. V., für den Dr. D. als Geschäftsführer tätig wird (oben Abschnitt 3 a). Die berufliche Zusammenarbeit, die für die Partei ein im öffentlichen Interesse liegendes Feld erschließt, findet ihren politischen Anknüpfungspunkt in dem Ortsverband, dem F. zugehört. Das ist D.. Der Umstand, dass Gesundheitspolitik nicht allein und im Allgemeinen auch nicht schwerpunktmäßig beim Ortsverband stattfindet, lässt das Interesse der Partei an einer unmittelbaren politischen Zusammenarbeit Dr. D. mit F. nicht entfallen. Sie ist geeignet, auch im überörtlichen Raum gesundheitspolitische Ziele anzu-steuern und damit die Kompetenz und Öffentlichkeitswirksamkeit der Partei zu unterstützen. Dies reicht hin, eine Ausnahme von der Regelzuständigkeit des Ortsverbandes des Wohnsit-zes zu begründen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Dr. Knippel

gez. Saß-Viehweger

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 12. Dezember 2011